

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-010/2017
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	07.02.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	21.02.2017	öffentlich

Information zum Punkt 1 des Beschlusses A-019/2016 "Verkehrsproblematik Wernitz"

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Wustermark hat in ihrer Sitzung am 14.12.2016 die Gemeindeverwaltung beauftragt, das Baugenehmigungsverfahren bzw. die Baugenehmigung des Landkreises Havelland in Bezug auf die Planung und den Bau des Logistikzentrums der Firma Hermes im Ortsteil Etzin der Stadt Ketzin auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und die Rechte der Gemeinde Wustermark geltend zu machen.

Der Antrag auf Gewährung auf Akteneinsicht wurde beim zuständigen Bauordnungsamt des Landkreises Havelland beantragt. Das Bauordnungsamt teilte mit, dass aufgrund eines Eilverfahrens die Verwaltungsvorgänge zum Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung eines Hermes Logistik Zentrums in Ketzin, Gewerbegebiet Etzin dem Verwaltungsgericht Potsdam vorliegen.

Der Empfehlung sich der rechtlichen Vertretung der Initiative von Wernitz gegen den Verkehr mit der Akteneinsicht anzuschließen, wurde von der Verwaltung gefolgt. Der Rechtsanwalt hat die Verwaltungsvorgänge und die Baugenehmigung für das Logistik-Zentrum der Firma Hermes mit dem Blick auf durchsetzbare Abwehransprüche der Gemeinde Wustermark geprüft.

Hierzu hat der Rechtsanwalt angemerkt:

- Rechtsschutz einer Gemeinde gegen die einem Dritten erteilte Baugenehmigung setzt gemäß § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) voraus, dass es möglich erscheint, dass die Gemeinde durch die Baugenehmigung in eigenen Rechten verletzt ist.
- Insoweit kann eine Kommune z.B. geltend machen, hinsichtlich ihrer kommunalen Einrichtungen durch eine Anlagengenehmigung in der Nachbarschaft beeinträchtigt zu werden. Drittschutz vermitteln können auch die bauplanungsrechtlichen Bestimmungen, die dem Schutz der Planungshoheit einer Gemeinde im Rahmen des durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) gewährten Selbstverwaltungsrecht dienen. Eine Verletzung der Rechte ihrer Einwohner kann eine Gemeinde hingegen nicht rügen.
- Gemessen hieran kann die Gemeinde Wustermark die Baugenehmigung für Hermes nicht erfolgreich angreifen. Es ist nicht erkennbar, dass durch die Baugenehmigung für das Logistik-Zentrum der Firma Hermes drittschützende Rechte der Gemeinde Wustermark berührt sind. Soweit erkennbar beeinträchtigt das genehmigte Vorhaben weder kommunale Einrichtungen noch verletzt es die Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Planungshoheit.

Nach umfangreicher Prüfung und Aufarbeitung des Sachverhaltes hat der Rechtsanwalt im Ergebnis festgehalten, dass Rechtsschutzanträge der Gemeinde Wustermark gegen die Genehmigung keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Eine Verletzung der Gemeinde in eigenen Rechten ist nicht erkennbar. Die Gemeinde ist daher darauf beschränkt, die Interessen ihrer Bürger auf politischem Weg zu vertreten und sich insbesondere für verkehrsregelnde Maßnahmen oder Ortsumfahrungen einzusetzen.

Az.: 613007
01.02.2017